

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
			Land	Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051110 Rindersperma						
05111000 Rindersperma						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Identifikationskennzeichen	Warenart		
Menge	Datum der Gewinnung/Herstellung		Fertigungsanlage			

II. Gesundheitsinformationen				
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:				
Part II: Certification	II.1	(Name des Ausfuhrlandes oder des Teiles davon) (2) war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands nach Großbritannien frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.		
	II.2	Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation (3), in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen wurde,		
		II.2.1	erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG;	
		II.2.2	wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.	
	II.3	Die Besamungsstation, in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Samens für den Versand (im Fall von Frischsamen bis zum Tag des Versands nach Großbritannien) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche der Rinder.		
	II.4	Die Rinder in der Besamungsstation		
		(8)II.4.1	stammen aus Beständen, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
		II.4.2	stammen aus Beständen oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen, oder wurden im Alter von mindestens 24 Monaten nach Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c dieser Richtlinie untersucht;	
		II.4.3	wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;	
		II.4.4	haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;	
		II.4.5	wurden mindestens einmal jährlich den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.	
	II.5	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Spenderbullen, die		
		II.5.1	die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
	(1)entweder	o [II.5.2	mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten wurden;]	
	(1)oder	o [II.5.2	mindestens 30 Tage vor der Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus (2) eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmt ist;]	
	II.5.3	mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit, wie in der Tabelle unter Nummer I.28 angegeben, erfüllen:		
(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.5.3.1	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]		
(1)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.5.3.2	Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]		
(1)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.5.3.3	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]		
(1)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.5.3.4	Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH - früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Serogruppe des Blauzungenvirus unterzogen.]		

II. Gesundheitsinformationen			
(1)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.5.3.5	Sie wurden gemäß dem Handbuch der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH - früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samenentnahme für diese Sendung genommen wurden.]	
II.5.4	mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der epizootischen Hämorrhagie (EHD), wie in der Tabelle unter Nummer 1.28 angegeben, erfüllen:		
(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.5.4.1	Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]	
(1)(5)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.5.4.2	Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem zugelassenen Labor unterzogen:	
(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.5.4.2.1	einem serologischen Test(4) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens 12 Monaten vor und frühestens 21 Tage nach der Samenentnahme für diese Sendung genommen wurden;]	
(1)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.5.4.2.2	einem serologischen Test(4) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen während der gesamten Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung genommen wurden;]	
(1)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.5.4.2.3	einem Erreger-Identifizierungstest (4) anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samenentnahme für diese Sendung genommen wurden.]]	
II.6	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
II.7	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.		
Erläuterungen			
Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).			
Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.			
Teil I:			
Feld I.6:	In Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.		
Feld I.11:	Versandort: bezeichnet die Besamungsstation, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist.		
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.26:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.27.:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.28.:	Art: Geben Sie „Bos taurus“, „Bison bison“ oder „Bubalus bubalis“ an. Spenderidentität bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.</p> <p>Menge: entspricht der Anzahl der Besamungsdosen mit Samen, der einem genau identifizierten Spenderbullen, der besondere Bedingungen hinsichtlich der Blauzungenkrankheit und der EHD erfüllt, an einem bestimmten Datum entnommen wurde.</p>		
	Teil II:		
	(1) Nichtzutreffendes streichen.		
	(2) Nur Drittländer oder Teile von Drittländern, die in einem Dokument über Rindersamen (bovine semen) aufgeführt sind, der gemäß dem Beschluss 2011/630/EU(9) auf gov.uk veröffentlicht wurde.		
	(3) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG gelistet sind.		
	(4) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit (2.1.3) im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.		
	(5) Verbindlich vorgeschrieben für Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten.		
	(6) Für jede Besamungsdosis oder jede Charge mit Besamungsdosen ist die zutreffende Bedingung anzugeben (zum Beispiel II.5.3.1).		
	(7) Für jede Besamungsdosis oder jede Charge mit Besamungsdosen ist die zutreffende Bedingung anzugeben (zum Beispiel II.5.4.1 oder II.5.4.2.1).		
(8) In Bezug auf Neuseeland, für das in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere (live ungulates) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission der Eintrag „XII“ geführt wird, werden amtlich anerkannt tuberkulosefreie Rinderbestände als Rinderbeständen in Großbritannien gleichwertig erachtet, die gemäß Anhang A Abschnitt I Nummern 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates als amtlich anerkannt tuberkulosefrei eingestuft sind.(9)			
(9) Unterlagen betreffend Rindersamen (bovine semen) und lebende Huftiere (live ungulates), die vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurden, können wie folgt abgerufen werden:			
EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain – data.gov.uk			
Non-EU countries approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk			
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			